

(2) Es prüft die Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte und entscheidet über Änderungen der geltenden Entlohnungsbestimmungen für einzelne Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB oder den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Es registriert die Tarifverträge in der privaten Wirtschaft.

#### § 4

(1) Das Ministerium arbeitet gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Grundsätze aus für die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Entfaltung der Masseninitiative der Werktätigen, insbesondere zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Aktivisten- und Rationalisatorenbewegung sowie zur Förderung der Neuerer der Produktion, soweit es Grundsätze sind, die über den Rahmen eines Wirtschaftszweiges hinaus wirken.

(2) Es kontrolliert in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, wie die Erfahrungen der Neuerer der Produktion studiert und verbreitet und wie die Voraussetzungen zur Anwendung der Erfahrungen geschaffen werden. Es fördert die Übertragung der besten Erfahrungen auf alle Bereiche der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(3) Es prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und demokratischen Massenorganisationen für die Auszeichnung von Werktätigen, Brigaden und Betrieben in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

(1) Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, für die Schaffung fester Stammebelegschaften und für die Werbung der Arbeitskräfte in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und koordiniert die Aufgaben auf diesem Gebiet.

(2) Es leitet an bei der Lenkung der Arbeitskräfte in die Wirtschaftszweige und Gebiete und bei der erst-rangigen Versorgung der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften.

(3) Es stellt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission operative Arbeitskräftebilanzen auf.

#### § 6

(1) Das Ministerium bestimmt die Grundsätze und bestätigt daraus abgeleitete Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung:

- a) für die Berufsausbildung der Jugend und für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,

- b) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher sowie der Lehrer in den technischen Betriebs-schulen.

(2) Es organisiert

- a) die Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern und verteilt die Absolventen der Berufspädagogischen Institute und anderer Institute der Berufsausbildung,
- b) Kurse für die Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher sowie der leitenden Mitarbeiter der Ausbildungsstätten und staatlichen Organe.

(3) Es arbeitet Grundsätze aus für die Ausbildung von Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitsökonomie, der Technischen Arbeitsnormung und des Arbeitsschutzes.

#### § 7

Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie durch die örtlichen Räte, die staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und technischen Sicherheit, soweit sie mit Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen.

#### § 8

(1) Das Ministerium koordiniert und leitet an die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte bei der Verwirklichung des geltenden Arbeitsrechts.

(2) Es kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im privaten Sektor der Volkswirtschaft.

#### § 9

Das Ministerium koordiniert und leitet die wissenschaftliche Forschungsarbeit an den Fragen der Arbeit, der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitslohnes, der Berufsausbildung der Jugend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, des Arbeitsschutzes — insbesondere der Sicherheitstechnik und der technischen Sicherheit, soweit sie mit den Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen, — und kontrolliert die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf diesem Gebiet.

#### § 10

(1) Das Ministerium arbeitet Gesetzesentwürfe für die Volkswirtschaft und Entwürfe für Verordnungen des Ministerrates aus zu Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Lenkung der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung der Jugend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sowie zu Fragen des Arbeitsschutzes.